

baloisedirect

Haushaltversicherung

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2013

Wir machen Sie sicherer.

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 4

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformation soll Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG, nachfolgend Basler genannt. Der Hauptsitz befindet sich am Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloisedirect.ch

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

Sie können die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung je einzeln oder in Kombination wie folgt abschliessen:

→ **Hausrat** (Feuer/Elementarereignisse/ Grundbaustein G1, Diebstahl/ Grundbaustein G2, Wasser/Grundbaustein G3):

Ihr Hausrat (z. B. Möbel, eigene Effekten etc.) ist gegen Schäden durch Feuer/Elementarereignisse (ausgenommen unter anderem Erdbeben), Diebstahl und Beraubung sowie Wasser versichert.

Der Versicherungsschutz beinhaltet zudem fix die Zusatzbausteine Z1–Z3. Damit sind z. B. Ihr Schmuck (Z1), Ihre Geldwerte (Z2), sowie die Kosten für die Aufräumung und Entsorgung des beschädigten Hausrates (Z3) mitversichert.

Zusätzlich können Sie auch Gebäude- und Mobiliarverglasungen gegen Bruchschäden (Z4) versichern.

→ **Privathaftpflicht** (Grundbaustein G4):

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die Sie anderen Personen zufügen (z. B. Körperverletzungen und Sachbeschädigungen). Die Basler übernimmt zusätzlich die Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche und die Vertretung der Versicherten.

Sie können diesen Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht für Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen (Z5) und die Haftpflicht aus Ihrer Eigenschaft als Eigentümer von selbstbewohnten Häusern (maximal 3 Wohnungen; Z6) ausdehnen.

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden.

Der geografische Geltungsbereich Ihrer Versicherung ist bausteinabhängig. Diesen entnehmen Sie bitte den VB und Ihrem Versicherungsvertrag.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Erreichen Sie das Seniorenalter (60 Jahre) kann sich Ihre Haftpflichtprämie auf den Zeitpunkt Ihrer Mitteilung hin vergünstigen.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung) anzeigen.

Zur Vermeidung einer allfälligen Unterversicherung und daraus später resultierender Leistungskürzung empfehlen wir Ihnen in der Hausratversicherung, mit Hilfe des Inventarblattes der Basler, den richtigen Versicherungswert zu ermitteln.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Basler, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 00800 24 800 800 (Fax +41 58 285 90 73) sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Die Schadenmeldung kann auch über das Internet (www.baloisedirect.ch) oder per E-Mail (baloisedirect@baloise.ch) vorgenommen werden.

Bei Diebstahl verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Geht Ihr Reisegepäck verloren oder wird es beschädigt, so müssen Sie sich Schadensursache und -umfang durch die Transport- oder Reiseunternehmung bescheinigen lassen.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadensursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Verletzen Sie schuldhaft die erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbsthalterhöhung, aufgrund z. B. Tarifänderungen (ausgenommen automatische Summenanpassung beim Hausrat)	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
Versicherer	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
Versicherer	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Umzug ins Ausland	Ablauf des Versicherungsjahres oder auf Antrag sofort
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkureröffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personen-daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versiche-

rungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z. B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich mitteilen zu können, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSGVO zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunde dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Sie haben nach Massgabe des DSGVO das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Vertrieb und Marketing
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
Fax: +41 58 285 90 73
E-Mail: baloisedirect@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Hausrat (G1 – G3)

Grundbausteine

Versicherungsschutz

HR1

Hausrat, das heisst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, inklusive

→ anvertraute, geleaste und gemietete Gegenstände

→ Fahrnisbauten

z. B. Schreiberhäuschen

→ Effekten von Gästen

→ Haustiere

→ privat erworbene Berufswerkzeuge und -kleider von Unselbstständigerwerbenden

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Entschädigungsgrundlage für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert des beschädigten Hausrats. Neuanschaffungen oder gleichwertiger Ersatz eines Haustieres zur Zeit des Schadenfalles

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigter Hausrat/Verletzte Haustiere

Reparatur- resp. Heilungskosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung; bei Zeitwertversicherung höchstens der Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

HR10

einzelnen bezeichnete Sachen und Haustiere, für die eine besondere Versicherung besteht sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen

HR11

Schmuck, Armband- und Taschenuhren

HR12

Geldwerte

HR13

Sachen, die nicht Hausrat sind, wie

→ Motorfahrzeuge inkl. Anhänger

→ Zubehör von Motorfahrzeugen, d.h. am Fahrzeug nicht fest montierte Sachen, sofern dafür eine Kaskoversicherung besteht

z. B. Pneus, Skiträger, etc.

→ Wohnwagen, Mobilheime

- Wasserfahrzeuge, für die bei einer Benützung eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen

HR14

Kosten für die Wiederherstellung von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen sowie EDV-Software auf Datenträgern jeder Art

Schmuck, Armband- und Taschenuhren (Z1)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zu den Grundbausteinen Hausrat (G1–G3) ist versichert

S1

Schmuck, Armband- und Taschenuhren

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert beschädigter Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung

Geldwerte (Z2)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zu den Grundbausteinen Hausrat (G1, G2) ist versichert

GW1

- Bargeld
- Wertpapiere, Sparhefte und Reisechecks
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungefasste Edelsteine und Perlen
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente und Gutscheine

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kosten (Z3)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

K1

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

K2

Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Kosten aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume sowie die aus Untermiete entstehenden Ertragsausfälle

Entschädigungsgrundlage = effektive Mehrkosten abzüglich eingesparte Kosten

K3

Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an gemieteten Banksafes

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

K4

Notmassnahmen

Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

K10

Entsorgungskosten von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

Feuer/Elementarereignisse (G1)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

FE1

Feuer

- Brand
- Rauch
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- Seng- und Nutzfeuerschäden

- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon
- Verderb von Tiefkühlgut bei technischem Versagen des Kühlaggregates oder bei Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr

FE2**Elementarereignisse**

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

FE3**Feuer/Elementarereignisse**

- Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für**FE10****Feuer**

- allmähliche Raucheinwirkung
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
z. B. *Kurzschluss*
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen in Erfüllung ihrer normalen Funktion entstanden sind
z. B. *Beschädigung der Schmelzsicherung*

FE11**Elementarereignisse**

- Bodensenkungen
- schlechter Baugrund
- fehlerhafte bauliche Konstruktion
- mangelhafter Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betreffen
- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser

FE12**Feuer/Elementarereignisse**

- Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter

Diebstahl (G2)

Grundbaustein

Versicherungsschutz**D1****Einbruchdiebstahl**

Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Inneren eines Gebäudes

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat

D2**Beschädigung/Vandalismus**

Beschädigung/Vandalismus bei Diebstahl oder einem Versuch dazu an

- Hausrat
- Gebäuden (an den Versicherungsorten)

D3**Beraubung**

- Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen
- Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

D4**Einfacher Diebstahl**

- Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt
- Diebstahl durch Aufbrechen von Fahrzeugen
- Einschleichen
- Taschendiebstahl

D5**Reisegepäck ausserhalb der Versicherungsorte**

- Abhandenkommen, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet oder bei einem Autounfall beschädigt wird

Kein Versicherungsschutz besteht für**D10**

Schäden durch Verlieren, Verlegen oder infolge Veruntreuung

D11

Geldwerte bei einfachem Diebstahl

D12

Bargeld- oder Warenbezug mittels Bank-, Post-, Kredit- oder Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens

D13

reine Vandalenschäden, d.h. Schäden am Hausrat und Gebäude, die nicht im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu stehen

D14

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Wasser (G3)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

WA1

Ausfließen von Wasser und Flüssigkeiten aus

- Wasserleitungsanlagen, die nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten
- Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

WA2

Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude

- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter

WA3

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

WA4

Kosten für Auftauen und Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Wasserleitungen, die vom Versicherten als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind, und an den daran angeschlossenen Apparaten

Kein Versicherungsschutz besteht für

WA10

Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist

WA11

Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisions- und Reparaturarbeiten an Heizungs- und Tankanlagen sowie an sämtlichen Wärme- und Kälteanlagen

WA12

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist

WA13

Schäden verursacht durch künstlich erzeugten Frost

WA14

Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten
z. B. *Ersatzkosten für eine defekte Wasserleitung*

WA15

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Glasbruch (Z4)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

GL1

Gebäudeverglasungen

- Bruchschäden an
- Gebäudeverglasungen
 - sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
 - Glaskeramikkochfeldern
 - Küchenarbeitsflächen aus Stein
 - Lichtkuppeln
 - Gläsern von Sonnenkollektoren
 - Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
 - Bei Glasbruch sind die Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätzt und sandbestrahltem Glas mitversichert

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL2

Mobiliarverglasungen

- Bruchschäden an
- Verglasungen von Einrichtungsgegenständen
 - Tischplatten aus Stein

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL3

Gebäude- und Mobiliarverglasungen

- Bei Gebäude- und/oder Mobiliarverglasung gelten auch glasähnliche Materialien wie Plexiglas und ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, als versichert
- Glasbruchschäden bei Inneren Unruhen
- Kosten für Notverglasungen

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert beschädigter Sachen

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte Gebäude- und Mobiliarverglasungen

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung

Kein Versicherungsschutz besteht für

GL10**Gebäude- und Mobiliarverglasungen**

Bruchschäden an

- optischen Gläsern
- Brillengläsern
- Glasgeschirr
- Hohlgläsern
 - z. B. Vasen
- Beleuchtungskörpern, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- Kacheln, Wand- und Bodenplatten

GL11

Beschädigungen der Oberfläche von Bade- und Duschwannen
z. B. Emailschäden

GL12

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Privathaftpflicht (G4)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

PH1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (einschliesslich nebenberuflicher oder nebenamtlicher Tätigkeiten), als

- Mieter und Pächter von selbstgenutzten, unbeweglichen Sachen (Mieterschäden)
- Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, z. B. Garten- oder Pflanzland
- Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100 000
- Familienhaupt
- Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal
- Sportler
- Tierhalter
- Halter von Modellflugzeugen bis 30 kg Gewicht (Versicherungsnachweis obligatorisch)
- Benützer fremder Motorfahrzeuge für den Bonusverlust aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, für den die Deckungslimite der Halterversicherung übersteigenden Schaden sowie für Ansprüche, die durch eine abzuschliessende obligatorische Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind. Ausgenommen ist der Selbstbehalt aus der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung
- Benützer von Fahrrädern, diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen sowie fahrzeugähnlichen Geräten (z. B. Rollbrett, Rollschuhe)
- Benützer von Motorfahrrädern soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste
- Angehöriger der schweizerischen Armee, des schweizerischen Zivilschutzes und der Feuerwehr
- ermächtigter Besitzer fremder beweglicher Sachen (Obhutsschäden)

PH2

Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung
- Sachschäden d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen
 - Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt

PH3

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche
- Vertretung der Versicherten

PH4

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- Expertisekosten
- Anwaltskosten
- Gerichtskosten
- Schadenszinsen
- ähnliche Kosten

PH5**Schadenverhütungskosten**

Versichert sind Schadenverhütungskosten bei Umweltbeeinträchtigung aus Heiz- und Tankanlagen, sofern der Schaden die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das sofortige Massnahmen erfordert und die Anlagen zudem fachmännisch und vorschriftsgemäss unterhalten worden sind

PH6**Wunschhaftung**

Auch ohne rechtlich feststehende Haftung werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers übernommen

- Schäden, die von urteilsunfähigen Kindern und urteilsunfähigen Hausgenossen verursacht werden
- Schäden, die fremde minderjährige Personen erleiden, welche vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers leben
- Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb
- Sachschäden an Effekten von Besuchern
- Schäden einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren, welche ihr von letzteren zugefügt werden

Kein Versicherungsschutz besteht für

PH10

die Haftpflicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes und Amtes, soweit diese nicht nebenberuflich oder nebenamtlich ausgeübt werden, oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung

PH11**Eigentümer unbeweglicher Sachen**

die Haftpflicht als Eigentümer von Häusern und Ferienhäusern oder Teilen davon, Mobilheimen oder nicht eingelösten Wohnwagen mit festem Standort sowie den dazugehörenden Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen

PH12

Jagd

die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes

PH13

Vermögensschäden

die Haftpflicht für Schäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einen dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind

PH14

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Führung eines Strassen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeuges (inkl. Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler). Dieser Ausschluss gilt nicht für die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Benutzung von

- Fahrrädern, diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen sowie fahrzeugähnlichen Geräten
- Wasserfahrzeugen für die nach Schweizer Recht keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss
- Modellflugzeugen bis 30 kg Gewicht

PH15

Eigenschäden

Ansprüche der Versicherten sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Personen abgeleitet werden (z. B. Versorgerschaden). Davon ausgenommen sind Ansprüche von vorübergehend im selben Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen fremden Personen

PH16

die Haftpflicht für Schäden, die allmählich entstanden sind
z. B. *übermässig vergilbte Wände aufgrund von Raucheinwirkungen*

PH17

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die in Kauf genommen wurden

PH18

Verbrechen und Vergehen

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen

PH19

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Übertragung ansteckender Krankheiten

PH20

Unerlaubte Fahrten

die Haftpflicht bei Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind
z. B. *Fahren eines Motorfahrzeuges ohne gültigen Führerausweis*

PH21

Renn- und Trainingsfahrten

die Haftpflicht bei Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die an Rennen und Trainings auf Rennstrecken teilnehmen

PH22

Obhutsschäden

die Haftpflicht für Schäden an nachfolgend aufgeführten Sachen, die von einem Versicherten übernommen wurden

- Motorfahrzeuge (inkl. Motorfahräder), Anhänger und Wasserfahrzeuge

→ gemietete oder entliehene Pferde

→ Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, sowie Hängegleiter und Gleitfallschirme

→ Bargeld, Wertpapiere, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten

→ Dokumente, EDV-Software, Ton- und Datenträger, Pläne, Manuskripte und technische Zeichnungen sowie deren Datenwiederherstellung

→ persönliches Militär-, Schutz- und Wehrdienstmaterial

→ Sachen, die dem Arbeitgeber eines Versicherten gehören

→ Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf- oder Leasingvertrages sind

PH23

Regressansprüche

Regress Dritter bei

→ Ansprüchen aus Schäden bei Benützung fremder Motorfahrzeuge

→ Schäden an übernommenen Sachen

→ Schäden, verursacht durch Urteilsunfähige

→ Schäden, die fremde minderjährige Personen erleiden, welche vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers leben

→ Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb

→ Sachschäden an Effekten von Besuchern

→ Schäden einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren, welche ihr von letzteren zugefügt werden

Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen (Z5)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) sind versichert

FH1

Schäden an fremden Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht, an fremden Anhängern, die von Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht gezogen werden, und an Wasserfahrzeugen aus der gelegentlichen (nicht regelmässigen) Benützung. Gelegentlich ist die Benützung insbesondere, wenn sie 6 mal in den letzten 3 Monaten nicht übersteigt

FH2

Ferienfahrten

Bei Ferienfahrten gilt der Versicherungsschutz während der gesamten Dauer der Ferien, unabhängig von der Anzahl der Benützungen
z. B. *Ein Versicherter fährt mit dem Fahrzeug des Kollegen für zwei Wochen nach Frankreich in die Ferien*

FH3

Kaskoversicherung

Sofern für das fremde Fahrzeug Versicherungsschutz über eine Kaskoversicherung besteht, vergütet die Basler den Selbstbehalt sowie den Bonusverlust aus der Kaskoversicherung berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis

FH4

Sofern ein Selbstbehalt in der Privathaftpflichtversicherung vereinbart wurde, ist dieser in jedem Fall selbst zu tragen

Kein Versicherungsschutz besteht für

FH10

Schäden an fremden Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) und an Wasserfahrzeugen,

- die gemietet oder die von einem Versicherten geleast sind
- die auf einen Garagisten oder den Arbeitgeber eines Versicherten zugelassen sind

FH11

die im Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ausgeschlossenen Risiken

Gebäudehaftpflicht (Z6)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ist versichert

GH1

die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbstbewohnten

- Häusern und Ferienhäusern mit maximal drei Wohnungen
- Mobilheimen oder nicht eingelösten Wohnwagen mit festem Standort

sowie den dazugehörigen privat genutzten Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen

z. B. Schreberhäuschen, Garagen, Geräteschuppen, Schopf/Stall, Kinderspielplätze etc.

GH2

Stockwerkeigentum

Die gesetzliche Haftpflicht als Stockwerkeigentümer – vorausgesetzt die Stockwerkeigentümergeinschaft hat eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen und der Schaden übersteigt die Deckungslimite der Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft

- für Schäden am Gesamteigentum unter Abzug der Eigentumsquote
- für Schäden Dritter im Rahmen der Eigentumsquote

GH3

Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

Versichert ist auch die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt

GH4

Schadenverhütungskosten

Die Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses

Kein Versicherungsschutz besteht für

GH10

Umweltschaden

Ansprüche betreffend den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden)

GH11

Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

- durch Altlasten
 - z. B. verunreinigtes Erdreich*
- durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art, soweit es sich nicht um privat genutzte Kompostieranlagen handelt
- die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind

GH12

die im Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ausgeschlossenen Risiken

Allgemeines

Katastropheneignisse

A1

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus

- kriegerischen Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolutionen
- Rebellionen
- Aufständen
- Inneren Unruhen (ausser bei Glasbruch): Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst wurden)
- vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache

sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen

Versicherte Personen

A2

Hausrat

Der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen

Privathaftpflicht

A3

Versichert sind je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung) oder der Versicherungsnehmer allein (Einzelsversicherung)

Bei der Familienversicherung sind der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Konkubinatspartner und deren Kinder, Pflegekinder sowie die übrigen Hausgenossen, solange sie im

gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, versichert. Versichert sind zudem vorübergehend im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende minderjährige Personen, z. B. während der Ferien

A4

Bei der Einzelversicherung ist der Versicherungsnehmer alleine versichert. Zusätzlich besteht während 120 Tagen auch Versicherungsschutz für weitere Personen ab dem Zeitpunkt, an dem diese im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben (Anmeldedatum Einwohnerkontrolle), sofern innerhalb dieses Zeitraumes bei der Basler eine Familienversicherung beantragt wird. Versichert sind auch vorübergehend im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende minderjährige Personen

A5

Versichert ist auch die Haftpflicht einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren des Versicherungsnehmers

Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht des privaten Dienstpersonals des Versicherungsnehmers

Örtlicher Geltungsbereich**A6****Hausrat**

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten (bei Glasbruch ausschliesslich für privat genutzte Räume) und ausserhalb an beliebigen Orten auf der ganzen Welt, sofern sich der Hausrat vorübergehend, nicht dauernd, auswärts befindet

A7**Gebäudehaftpflicht**

Die Versicherung gilt für Gebäude, die sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden

A8**Privathaftpflicht**

Die Versicherung gilt für Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen auf der ganzen Welt

Zeitlicher Geltungsbereich**A9****Haftpflichtbausteine**

Die Versicherung gilt für Schäden und Schadenverhütungskosten, die während der Vertragsdauer verursacht werden

A10**Hausratbausteine**

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten

Änderung der Tarifprämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen**A11****Automatische Summenanpassung Hausrat**

Die Vollwertversicherungssumme für Hausrat wird alljährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 30. September) angepasst. Dabei wird auch die Prämie entsprechend angepasst

In diesem Fall besteht jedoch kein Kündigungsrecht

Sämtliche Bausteine**A12**

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien, Selbstbehalte und bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenzen ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt

A13

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft

Rechtsstreitigkeiten**A14****Sämtliche Bausteine**

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag kann Klage erhoben werden gegen die Basler am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort des Versicherungsnehmers, am Sitz der Basler oder – sofern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein – am Ort der versicherten Sachen

Wohnungswechsel**A15****Sämtliche Bausteine**

Die Versicherung gilt bei einem Wohnungswechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Camphione auch während des Umzuges sowie am neuen Standort. Bei einem Umzug ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres oder auf Antrag sofort

Vertragsdauer**A16****Sämtliche Bausteine**

Die Dauer ist im Vertrag angegeben. Am Ende dieser Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat

Anzeigepflicht**Sämtliche Bausteine****A17**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam

A18

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

→ durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist

→ auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Sorgfaltspflichten

A19

Sämtliche Bausteine

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen

Gefahrerhöhung und -verminderung

Sämtliche Bausteine

A20

Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen

A21

Bei Gefahrerhöhung kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienenerhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages

A22

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt

Gebühren

Sämtliche Bausteine

A23

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch)

A24

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird

Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

S1

Benachrichtigung

Die Basler ist sofort unter 00800 24 800 800 zu benachrichtigen. Die Nummer gilt im In- und Ausland

- Bei Diebstahl ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen
- Bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist die Ursache und der Umfang des Schadens durch die Transport- oder Reiseunternehmung zu bescheinigen

S2

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen

S3

Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen. Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Schadenermittlung/-regulierung

Haftpflchtbausteine

S4

Die Basler führt als Vertreterin des Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten

S5

Kann mit dem Geschädigten keine Einigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so hat der Versicherte der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen

S6

Der Versicherte darf von sich aus gegenüber dem Geschädigten keine Forderungen anerkennen, keine Zahlungen leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten

Hausratbausteine

S7

Auskunftspflicht

Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen. Auf Verlangen ist der Basler ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

S8

Beweispflicht

Die Höhe des Schadens ist beispielsweise mittels Quittungen und Belegen nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintrittes

S9

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Sachverständigenverfahren

S10

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen

S11

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte

Elementarereignisse

S12

Gemäss Artikel 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) kann die Entschädigung gekürzt werden (Haftungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer CHF 25 Millionen, pro gesamtes Ereignis CHF 1 Milliarde)

S13

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind

S14

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war

Sämtliche Bausteine

S15

Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat

Beseitigt ein Versicherter einen gefährlichen Zustand, der zu einem Haftpflichtschaden führen könnte und dessen Beseitigung die Basler verlangt hat, nicht, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten

Vertragsauflösung im Schadenfall

Sämtliche Bausteine

S16

Kündigungstermin

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen

Erlöschen des Versicherungsschutzes

S17

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler

S18

Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei dem Versicherungsnehmer

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
baloisedirect@baloise.ch
www.baloisedirect.ch